

2016/25

24. November 2016

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens sowie die Mitglieder Dibbern und Dr. Mutlak aufgrund der mündlichen Erörterung vom 7. Juli 2016 am 24. November 2016 einstimmig folgendes Votum:

**Das von der Anspruchstellerin vorgeschlagene Messkonzept für die Stromerzeugungsanlagen der Anspruchstellerin in [...] genügt den gesetzlichen Anforderungen des § 33 Abs. 4 EEG 2012, um die von den jeweiligen Stromerzeugungsanlagen erzeugten und eingespeisten Strommengen ebenso wie den Stromverbrauch für den vorliegenden Anwendungsfall hinreichend genau ermitteln und zuordnen zu können.**

## I Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten über die Vereinbarkeit eines von der Anspruchstellerin vorgesehenen Messkonzeptes mit den Vorgaben des Marktintegrationsmodells (MIM) gemäß § 33 Abs. 4 EEG 2012<sup>1</sup>.
- 2 Die Anspruchstellerin bewirtschaftet in [...] als mittelständisches Unternehmen Produktionsanlagen und eine Lieferinfrastruktur für [...] mit eigenem Brunnen, Abfüll- und Reinigungsstationen, großflächigen Lagern sowie Verwaltungsräumen. Auf dem Firmengelände betreibt die Anspruchstellerin
  - eine in Volleinspeisung mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe betriebene PV-Installation auf zwei Lagerdächern mit einer installierten Leistung von insgesamt 180 kW<sub>p</sub>, die am 29. Dezember 2009 in Betrieb genommen wurde (im Folgenden: PV-1),
  - eine in Volleinspeisung mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe betriebene PV-Installation auf dem Etikettenlager mit einer installierten Leistung von 60 kW<sub>p</sub>, die ebenfalls am 29. Dezember 2009 in Betrieb genommen wurde (im Folgenden: PV-2),
  - eine in Volleinspeisung mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe betriebene PV-Installation auf dem sogenannten Kleinlager mit einer installierten Leistung von 61 kW<sub>p</sub>, die am 30. Juni 2010 in Betrieb genommen wurde (im Folgenden: PV-3),
  - eine in Überschusseinspeisung betriebene PV-Installation auf mehreren Dächern (Leergut aus Glas sowie Leergut aus PET) mit einer installierten Leistung von insgesamt 281 kW<sub>p</sub>, die im Juli 2014 in Betrieb genommen wurde (im Folgenden: PV-4) und dem MIM unterfällt sowie
  - eine in Überschusseinspeisung betriebene PV-Installation auf mehreren Dächern (Blocklager und Versandhallen) mit einer installierten Leistung von insgesamt 307 kW<sub>p</sub>, die im Juli 2014 in Betrieb genommen wurde (im Folgenden PV-5) und ebenfalls dem MIM unterfällt.

<sup>1</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

- 3 Auf dem Betriebsgelände befinden sich ferner zwei in Volleinspeisung betriebene Biogas-BHKW mit einer installierten Leistung von 220 und 250 kW<sub>el</sub>. Diese werden nicht von der Anspruchstellerin betrieben. Der in den Biogas-BHKW erzeugte Strom wird mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in das Netz für die allgemeine Versorgung der Anspruchsgegnerin eingespeist.
- 4 Das Betriebsgelände der Anspruchstellerin verfügt über ein kundeneigenes Mittelspannungsnetz sowie über drei kundeneigene Trafo-Stationen (Trafo „Lager“, Trafo „Produktion BHKW“ und Trafo „Produktion [...]“) und ist über zwei Netzverknüpfungspunkte mit dem Netz der Anspruchsgegnerin verbunden. Sämtliche Anlagen sind mit registrierender Leistungsmessung ausgestattet.
- 5 **Die Anspruchstellerin** möchte die nachfolgend beschriebene Messanordnung und Verschaltung von Stromerzeugungsanlagen und Trafo-Stationen umsetzen (siehe auch Abbildung 1):
  - Die dem MIM unterfallende PV-5 soll gemeinsam mit der PV-1 und der PV-3 an den Trafo »Lager« (im Folgenden: Trafo 1) an das kundeneigene Mittelspannungsnetz angeschlossen werden
  - Die dem MIM unterfallende PV-4 soll gemeinsam mit den beiden BHKW am Trafo »Produktion BHKW« (im Folgenden: Trafo 2) an das kundeneigene Mittelspannungsnetz angeschlossen werden.
  - Die PV-2 soll über den Trafo »Produktion [...]« (im Folgenden: Trafo 3) an das kundeneigene Mittelspannungsnetz angeschlossen werden.
  - Vom Netz aus gesehen hinter jedem Trafo sollen neben den verschiedenen Stromerzeugungsanlagen auch eigene Verbrauchseinrichtungen angeschlossen sein.
  - Die PV-1, die PV-2 und die PV-3 sowie die BHKW sollen ihre jeweiligen Erzeugungszähler und ihren Abrechnungsmodus als (kaufmännisch-bilanzielle) Volleinspeiseanlagen unverändert beibehalten.
  - Einer der beiden vorhandenen Netzverknüpfungspunkte soll stillgelegt werden. Der verbleibende Übergabepunkt zum Netz der Anspruchsgegnerin soll mit einem Zweirichtungszähler mit registrierender Leistungsmessung ausgestattet und die Trafo-Stationen über eine Mittelspannungsleitung miteinander verbunden werden.

- Die Zuordnung und Abrechnung der jeweils erzeugten und eingespeisten sowie der selbst verbrauchten Strommengen sollen unter Anwendung der gewillkürten Vorrangregelung<sup>2</sup> vorgenommen werden.

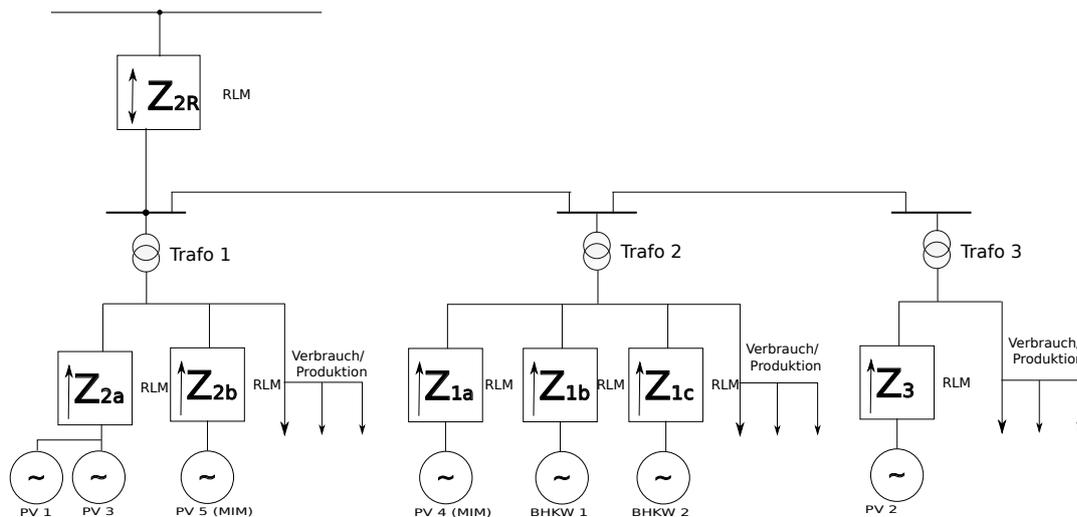


Abbildung 1: Geplantes Messschaltbild der Anspruchstellerin

- Die Anspruchstellerin behauptet, dass eine kaskadenartige Verschaltung der Messeinrichtungen der Stromerzeugungsanlagen und der Verbraucher – u. a. da die Lastschwerpunkte und die großflächigen Dachbereiche der PV-Installationen räumlich weit auseinander liegen – es erfordere, dass die Verschaltungen komplett neu aufzubauen wären.
- Sie ist der Auffassung, das von ihr vorgeschlagene Messkonzept entspreche der im Hinweis 2013/19<sup>3</sup> in Anhang 3.7 Abbildung 6 (rechts) dargestellten Messanordnung unter Anwendung der gewillkürten Vorrangregelung; denn es stelle demgegenüber lediglich eine Erweiterung dar.

<sup>2</sup> Vgl. Clearingstelle EEG, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/19>, Abschnitt 2.3.4.

<sup>3</sup> Vgl. Clearingstelle EEG, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2013/19>.

- 8 Das von der Anspruchsgegnerin vorgeschlagene Messkonzept, das jeweils einen weiteren Zähler an den Trafostationen vorsehe, entspreche demgegenüber nicht den Forderungen des EEG 2012. Zudem widerspreche es aufgrund der höheren Kosten der vorgesehenen Niederspannungsmessung dem im EEG verankerten Prinzip der Minimierung volkswirtschaftlicher Kosten. Des Weiteren widerspreche es durch die aufgrund dieser Messanordnung ausgelöste erhebliche Unterschreitung des möglichen Eigenverbrauchs des von den MIM-Anlagen erzeugten Stroms den betriebswirtschaftlichen Interessen der Anspruchstellerin.
- 9 **Die Anspruchsgegnerin** hat ein eigenes Messkonzept vorgeschlagen. Dieses sieht gegenüber dem von der Anspruchstellerin vorgeschlagenen Messkonzept vor, dass zusätzlich jeweils eigene Zweirichtungszähler mit registrierender Leistungsmessung vom Netzverknüpfungspunkt aus gesehen hinter den drei bestehenden Trafostationen der Anspruchstellerin – mithin auf Niederspannungsebene – vorgesehen sind.
- 10 Das Messkonzept der Anspruchsgegnerin sieht die Zuordnung und Abrechnung des Eigenverbrauchs der jeweiligen MIM-Anlage sowie die Ermittlung der aufgrund der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe notwendigen Korrektur des Letztverbrauchs gesondert für die jeweils hinter den drei Trafos angeschlossenen Stromerzeugungs- und Verbrauchsanlagen vor. Die Eigenverbrauchsstrommenge der jeweiligen MIM-Anlage ergäbe sich aus dem Differenzbetrag zwischen der insgesamt von den an einem Trafo angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen erzeugten Strommenge und der am jeweiligen Zwischenzähler gemessenen Einspeisung. Übersteigt der Differenzbetrag die erzeugte Energiemenge der MIM-Anlagen, so wäre der Betrag, um den die Erzeugung der MIM-Anlage übertroffen wurde, als „virtueller Bezugsstrom“ der aus dem Netz oder von anderen Stromerzeugungsanlagen gelieferten, am Zwischenzähler gemessenen Bezugsstrommenge aufzuschlagen.
- 11 Die Anspruchsgegnerin bezweifelt, dass das von der Anspruchstellerin vorgeschlagene Messkonzept (s. Rn. 5) dem im Hinweis 2013/19<sup>4</sup> in Anhang 3.7 Abbildung 6 (rechts) dargestellten Messanordnung und den gesetzlichen Anforderungen des § 33 Abs. 4 EEG 2012 entspreche. Denn es sei nicht gewährleistet, dass die von den jeweiligen Anlagen tatsächlich erzeugten und eingespeisten Strommengen eindeutig und aufgrund von Messdaten ermittelt und zugeordnet werden können (Hinweis 2013/19, Rn. 14).

---

<sup>4</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/19>.

- 12 Insbesondere sei das Schaltbild in Anhang 3.7, Abbildung 6 rechts des Hinweises 2013/19<sup>5</sup> vorliegend nicht einschlägig, da die örtlichen Besonderheiten in Form von drei Trafostationen nicht berücksichtigt seien. Aufgrund der belastungsabhängig variablen Trafoverluste und den damit einhergehenden Verlustenergiemengen sei der im Schaubild 3.7, Abbildung 6 rechts dargestellte Idealfall nicht auf die vorliegende Anlagenkonstellation übertragbar.
- 13 In der von der Anspruchstellerin vorgesehenen Messanordnung würden die Nicht-MIM-Anlagen (Anlagen in Volleinspeisung) gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2012 kaufmännisch-bilanziell so gestellt, als würden die an den jeweiligen Messpunkten (in Abbildung 1: Z1b, Z1c, Z2a und Z3) erfassten Leistungs- und Arbeitswerte vollständig in das der Kundenanlage vorgelagerte Netz der Anspruchsgegnerin ausgespeist (§ 8 Abs. 2 EEG 2012). Dabei blieben die an den Transformatoren entstehenden Verluste, welche mit einer Minderung der eingespeisten Energie und mithin der Einspeisevergütung verbunden seien, unberücksichtigt. Die Verlustenergiemengen, die sich durch Trafoverluste sowie die Verschiebung der erzeugten Energiemengen innerhalb der gesamten Kundenanlage ergäben, seien ohne den Zubau der vorgeschlagenen Zwischenzähler weder zu ermitteln noch eindeutig zuzuordnen.
- 14 Zudem seien die von der Anspruchsgegnerin geforderten Zwischenzähler an den Trafos unerlässlich zur korrekten Ermittlung des tatsächlichen Strombezuges („korrigierter Letztverbrauch“). Die Zuordnung des Eigenverbrauchs von in MIM-Anlagen erzeugten Energiemengen in Verbrauchsanlagen, welche nicht am selben Trafo der Anspruchstellerin angeschlossen seien, sei so wie im Messkonzept der Anspruchstellerin vorgesehen, messtechnisch nicht darstellbar bzw. nachweisbar.
- 15 Die Sichtweise der Anspruchsgegnerin wird gestützt von einer fachlichen Einschätzung in dieser Sache des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) vom 20. Mai 2015, welches zur Akte gereicht wurde. Der BDEW sieht das von der Anspruchsgegnerin vorgeschlagene Messkonzept mit Zwischenzählern als im Einklang mit den Ausführungen der Clearingstelle EEG (Hinweis 2013/19 Rn. 73 und 74), macht jedoch generelle Bedenken gegen die Anwendung der „gewillkürten Vorrangregelung“ geltend.
- 16 Beim von der Anspruchstellerin vorgeschlagenen Messkonzept würden dagegen die Einspeisemengen verschiedener Stromerzeugungsanlagen über eine gemeinsa-

<sup>5</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/19>.

me Messeinrichtung (ZR am Übergabepunkt) erfasst. Dies sei gemäß § 19 Abs. 2 EEG 2012 bzw. § 32 Abs. 3 EEG 2014 jedoch nur dann zulässig, wenn es sich um gleichartige erneuerbare Energien handele, was vorliegend jedoch nicht der Fall sei, da neben PV-Anlagen auch ein BHKW in Volleinspeisung betrieben werde.

- 17 Aufgrund der Verwendung der Trafos müssten von den Leistungs- und Arbeitswerten der Anlagen in (fiktiver) Volleinspeisung zugeordneten Messeinrichtungen Z<sub>2a</sub>, Z<sub>1b</sub>, Z<sub>1c</sub> und Z<sub>3</sub> jeweils die Umspannverluste, die bei Volleinspeisung auftreten würden, abgezogen werden. In der Praxis betrügen diese je nach Art des Trafos zwischen 1 und 3 %; hierfür müsse mit der Anspruchstellerin eine konkrete Höhe ausgehandelt werden.
- 18 Mit Beschluss vom 16. Juni 2016 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)<sup>6</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Genügt das von der Anspruchstellerin vorgeschlagene Gesamt-Messkonzept für die am Netzanschluss der Anspruchstellerin in [...] angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen der Anspruchstellerin, um den gesetzlichen Anforderungen des § 33 Abs. 4 EEG 2012 zu entsprechen und die von den jeweiligen Stromerzeugungsanlagen tatsächlich erzeugten und eingespeisten Strommengen ebenso wie den tatsächlichen Stromverbrauch der Anspruchstellerin eindeutig und aufgrund von Messdaten zu ermitteln und zuzuordnen oder ist hierfür – wie im alternativ von der Anspruchsgegnerin vorgeschlagenen Gesamt-Messkonzept – der Einbau weiterer Zwischenzähler erforderlich?

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 19 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, § 28 Abs. 2 VerfO. Die

<sup>6</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 04.08.2015, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Mutlak erstellt.

## 2.2 Würdigung

- 20 Das von der Anspruchstellerin vorgeschlagene Messkonzept für ihre verfahrensgegenständlichen Stromerzeugungsanlagen genügt den gesetzlichen Anforderungen des § 33 Abs. 4 EEG 2012, um die von den jeweiligen Stromerzeugungsanlagen erzeugten und eingespeisten Strommengen, ebenso wie den Stromverbrauch für den vorliegenden Anwendungsfall hinreichend genau ermitteln und zuordnen zu können. Das Vorhalten von Zwischenzählern an jedem der drei kundeneigenen Trafostationen (s. Rn. 9) ist nicht erforderlich.
- 21 **Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe** Maßgeblich für das vorstehende Ergebnis ist, dass beim Vorliegen einer kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2012 von Gesetzes wegen eine Abweichung der Abrechnung von den tatsächlichen physikalischen Stromflüssen angeordnet wird. Gemäß § 8 Abs. 2 EEG 2012 besteht die Verpflichtung der Netzbetreiber, den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu vergüten (§ 8 Abs. 1 EEG 2012) und zwar auch dann, wenn eine EEG-Anlage an das Netz der Anlagenbetreiberin, des Anlagenbetreibers oder eines Dritten angeschlossen ist und der von diesen Anlagen erzeugte Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe durch dieses Netz in das Netz für die allgemeine Versorgung angeboten wird (§ 8 Abs. 2 EEG 2012).
- 22 Damit wird gesetzlich fingiert, dass der gesamte von der EEG-Anlage erzeugte Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist und in der Folge ggf. entsprechend vergütet wird, obwohl tatsächlich (mindestens) ein Teil der erzeugten Strommenge im Kundennetz verbraucht wurde. In diesem Sinne führt der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 28. März 2007 aus:

„Nach dem Willen des Gesetzgebers soll bei einer mittelbaren Einspeisung eine bilanztechnische Erfassung und rechnerische Ermittlung der von dem abnahmepflichtigen Netzbetreiber zu vergütenden elektrischen Energie genügen (BT-Drucks. 15/2864 aaO). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einspeisung aufgrund physikalischer Gege-

benheiten bei gleichzeitigem Stromverbrauch innerhalb des Kundennetzes teilweise nur virtuell, also lediglich bilanziell, erfolgt.“<sup>7</sup>

- 23 Diese Abweichung von den realen Stromflüssen bei der Abrechnung ist vom Gesetzgeber bei der Anwendung der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe damit ausdrücklich zugelassen worden. Das Gebot der hinreichend genauen Messung, Zuordnung und Abrechnung der relevanten Strommengen gemäß § 13 Abs. 1 und § 33 Abs. 4 EEG 2012 wird dadurch nicht verletzt.
- 24 Vor diesem Hintergrund führt das Gebot der hinreichend genauen Messung, Zuordnung und Abrechnung der relevanten Strommengen gemäß § 13 Abs. 1 und § 33 Abs. 4 EEG 2012 zu einem anderen Ergebnis als bei Anwendungsfällen, in denen keine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe stattfindet.
- 25 **EEG-Ersatzstrom** Das Vorhalten von Zwischenzählern (s. Rn. 9) ist vorliegend für die korrekte Ermittlung des sogenannten EEG-Ersatzstroms nicht erforderlich. Sinn und Zweck der Ermittlung des EEG-Ersatzstroms ist es, den jeweiligen Bilanzkreis „auszugleichen“. Gemäß § 4 Abs. 3 StromNZV<sup>8</sup> ist jede Einspeise- oder Entnahmestelle einem Bilanzkreis zuzuordnen. § 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV verpflichtet den Bilanzkreisverantwortlichen, für eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde zu sorgen. Wird im Rahmen der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe eine höhere Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung fingiert und in den Bilanzkreis eingestellt als real eingespeist wurde, muss die tatsächlich nicht eingespeiste Strommenge fiktiv dem Bezug aus dem Netz für die allgemeine Versorgung zugeschlagen werden (EEG-Ersatzstrom), um den Bilanzkreis auszugleichen.
- 26 Für das Ausgleichen des Bilanzkreises ist demnach lediglich die Betrachtung der am Übergabepunkt in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten bzw. bezogenen Strommengen maßgeblich. Nicht erheblich für das Ausgleichen des Bilanzkreises ist dagegen das detaillierte Wissen um die einzelnen Stromflüsse innerhalb der Kundenanlage.

<sup>7</sup>BGH, Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/18>, Rn. 27.

<sup>8</sup>Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung) v. 25.07.2005 (BGBl. I S. 2243), die durch Artikel 5 des Gesetzes v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, im Folgenden: StromNZV.

- 27 Aus diesem Grund ist es für die Bestimmung des EEG-Ersatzstroms nicht erforderlich, für jede einzelne der verfahrensgegenständlichen kaufmännisch-bilanziellen Volleinspeisungsanlagen zu ermitteln, welche Mengen des jeweils erzeugten Stroms tatsächlich nicht in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist, sondern im Kundennetz verbraucht wurden. Vielmehr ergibt sich der EEG-Ersatzstrom für jede Viertelstunde aus der Summe der Erzeugung aller kaufmännisch-bilanziellen Volleinspeiser abzüglich der physikalischen Gesamteinspeisung am Übergabepunkt in das Netz der Anspruchsgegnerin.
- 28 Für das Ausgleichen des Bilanzkreises durch Zuschlagen des EEG-Ersatzstroms auf der Bezugsseite würde die anlagenscharfe Ermittlung der Eigenverbrauchsmengen der einzelnen kaufmännisch-bilanziellen Volleinspeisungsanlagen also keinen Mehrwert bringen, insoweit sind auch keine Zwischenzähler notwendig i. S. d. § 13 Abs. 1 EEG 2012.<sup>9</sup>
- 29 Das Messkonzept der Anspruchstellerin wäre hingegen nicht in dieser Form anwendbar, wenn es sich um ein Kundennetz handeln würde, in dem beispielsweise hinter den verschiedenen Trafostationen verschiedene Bezugskunden Strom beziehen und entsprechend einzeln abgerechnet werden müssten.<sup>10</sup> Vorliegend bezieht jedoch nur die Anspruchstellerin selbst – in den verschiedenen Produktionsstandorten sowie Verwaltungsräumen (s. Rn. 2) – Strom aus dem Netz der Anspruchsgegnerin.
- 30 **MIM-Anlagen** Das Vorhalten von Zwischenzählern (s. Rn. 9) ist auch für die Ermittlung der aus den MIM-Anlagen erzeugten, eingespeisten sowie der selbstverbrauchten Strommengen nicht notwendig i. S. d. EEG.
- 31 Denn bei der vorliegenden komplexen Messstelle mit mehreren Überschusseinspeisern, mehreren kaufmännisch-bilanziellen Volleinspeisern und mehreren, örtlich abgegrenzten Verbrauchsschwerpunkten in der Kundenanlage (s. Abbildung 1) ist aufgrund der gesetzlich vorgegebenen fiktiven Behandlung der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe keine realitätsgetreue Abbildung der jeweiligen realen Stromflüsse möglich (s. Rn. 21 ff.). Der technische und finanzielle Mehraufwand von Zwischenzählern ist vorliegend damit nicht gerechtfertigt.

<sup>9</sup>Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung vom 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2011/2/2>, Abschnitt 3.3.

<sup>10</sup>In diesem Fall wäre ein weiterer Zähler hinter dem betreffenden Trafo erforderlich, um den Bezugsstrom gesondert zu erfassen.

- 32 Daher kann vorliegend viertelstundenscharf nach Berücksichtigung der Einspeisung aus den kaufmännisch-bilanziellen Volleinspeisungsanlagen die ggf. noch aufzufüllende Einspeisemenge (wenn die Einspeisung in das Netz der Anspruchsgegnerin größer war als die Erzeugung aller kaufmännisch-bilanziellen Volleinspeisungsanlagen) den beiden MIM-Anlagen zugeordnet werden. Die Eigenverbrauchsmenge der MIM-Anlagen ergibt sich dann wiederum aus der Differenz jeder Viertelstunde zwischen der von den MIM-Anlagen erzeugten und der in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strommenge.
- 33 Da die beiden MIM-Anlagen das gleiche Inbetriebnahmedatum haben und damit für die eingespeisten Strommengen dieselbe Vergütung erhalten, ergibt sich im vorliegenden Fall keine Notwendigkeit, die jeweils eingespeisten und selbstverbrauchten Strommengen für die beiden MIM-Anlagen getrennt zu ermitteln, zumal beide Anlagen dieselbe Betreiberin aufweisen, namentlich die Anspruchstellerin.
- 34 Auch Sinn und Zweck des MIM spricht nicht dagegen, die MIM-Überschusseinspeisungsanlagen gemeinsam zu betrachten und sicherzustellen, dass maximal 90 % der von beiden MIM-Anlagen erzeugten Strommengen vergütet werden. Denn Ziel des MIM war es, den Eigenverbrauch bzw. die Direktvermarktung anzureizen und damit einen Schritt weg von der festen Einspeisevergütung zu gehen.<sup>11</sup> Dabei kommt es aufgrund der Betreiberidentität der beiden MIM-Anlagen nicht darauf an, ob in der einen (Teil-)Anlage etwas mehr und in der anderen (Teil-)Anlage etwas weniger Strom selbstverbraucht wird, da sichergestellt ist, dass in keinem Fall mehr als 90 % der erzeugten Strommenge vergütet werden.
- 35 **Trafoverluste** Auch die etwaige Berücksichtigung von Trafoverlusten erfordert nicht das Vorhalten von Zwischenzählern an den Trafostationen. Denn Trafoverluste werden üblicherweise durch Abzug eines angemessenen prozentualen, pauschalen Anteils direkt von den Erzeugungsmesswerten berücksichtigt.<sup>12</sup> In welcher Höhe der jeweils von den einzelnen verfahrensgegenständlichen kaufmännisch-bilanziellen Volleinspeisungsanlagen abzuziehende Prozentsatz aufgrund von Trafoverlusten anzusetzen ist, war indes nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu klären.

<sup>11</sup> Vgl. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/binvw/2013/19>, Rn. 72.

<sup>12</sup> Vgl. dazu *BGH*, Urt. v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/18>, Rn. 27.

- 36 **Gemeinsame Messung und Abrechnung** Schließlich stellt das von der Anspruchstellerin vorgeschlagene Messkonzept auch keinen Verstoß gegen § 33 Abs. 4 EEG 2012 dar. Zwar wird in dem Übergabezähler sowohl Strom aus MIM-Anlagen als auch aus Nicht-MIM-Anlagen gemessen, dieser wird jedoch nicht gemäß § 19 Abs. 2 EEG 2012 zur leistungsanteiligen Aufteilung des gemeinsamen Messwertes auf die verschiedenen Anlagen genutzt. Die mess- und abrechnungstechnische Einschränkung des § 33 Abs. 4 EEG 2012 bezieht sich jedoch allein auf die Möglichkeit der *leistungsanteiligen* Abrechnung i. S. d. § 19 Abs. 2 EEG 2012.<sup>13</sup>
- 37 Ebenso handelt es sich nicht um einen Verstoß gegen § 19 Abs. 2 EEG 2012. Dieser ermöglicht unter bestimmten Bedingungen – insbesondere, dass es sich bei den Anlagen um solche handelt, die gleichartige Energieträger zur Erzeugung von Strom einsetzen – eine messtechnische Erleichterung, indem mehrere Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung gemessen und leistungsanteilig abgerechnet werden.<sup>14</sup> Eine solche Abrechnung findet im vorliegenden Fall jedoch gerade nicht statt.

Dibbern

Dr. Lovens

Dr. Mutlak

<sup>13</sup>Clearingstelle EEG, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/binvw/2013/19>, Abschnitt 2.1, insbesondere Rn. 22.

<sup>14</sup>Vgl. Clearingstelle EEG, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/binvw/2013/19>, Rn. 20 und 69.